



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.24 RRB 1910/2203**
Titel **Baulinien.**
Datum 24.12.1910
P. 829–830

[p. 829] A. Mit Eingabe vom 18./21. November 1910 legt das Bauwesen I der Stadt Zürich zur Genehmigung vor:

- a) Bau- und Niveaulinien der Schanzengasse vom Zeltweg bis zum Friedhof auf der hohen Promenade.
- b) Bau- und Niveaulinien der Promenadengasse.
- c) Bau- und Niveaulinien der Friedhofgasse,
- d) neue, die zur Rämistraße parallel laufenden Wege zur hohen Promenade einschließende, südöstliche Baulinie der Rämistraße vom Zeltweg bis zum Hause Nr. 18 auf Katasternummer 668 gegenüber der Abzweigung der Waldmannstraße an Stelle der mit Regierungsratsbeschluß vom 24. Mai 1884 genehmigten, mit einer sie in 12 Meter Abstand begleitenden ideellen Baulinie und zugehöriger Niveaulinie,
- e) Abänderung der südwestlichen Baulinie des Zeltweges von der Schanzengasse südostwärts auf zirka 23 m Länge.

B. Die Festsetzung der Vorlage erfolgte durch Beschluß des Großen Stadtrates vom 5. Februar 1910 und die Ausschreibung im städtischen und kantonalen Amtsblatt Nr. 24 vom

25. März 1910.

C. Ein an den Regierungsrat weitergezogener Rekurs von Fräulein Dr. C. Farner und Fräulein A. Pfrunder gegen die Bau- und Niveaulinien der Promenadengasse ist vom Regierungsrat mit Beschluß Nr. 1780 vom 20. Oktober 1910 abgewiesen worden.

Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 10. November 1910 sind daselbst keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Schanzengasse erhält 15 m Baulinienabstand. Die nordwestliche Baulinie ist durch die zwei Punkte östliche Ecke des Hauses Nr. 15 auf Katasternummer 936 und südliche Ecke der französischen Kirche gegeben.

Die Niveaulinie ist dem bestehenden Straßenniveau angepaßt und hat zwischen Zeltweg und Promenadengasse 8% Steigung.

2. Die Promenadengasse erhält von der Schanzengasse bis zur Südostseite der englischen Kirche 12 m Baulinienabstand, dann bis zur Friedhofgasse 9 m und von hier bis zum Parallelweg zur Rämistraße wieder 12 m. Die südwestliche Baulinie ist vom Parallelweg zur Rämistraße bis zur östlichen Ecke der englischen Kirche in die Eigentumsgrenze gelegt, ebenso die nordöstliche von der Schanzengasse bis zur Friedhofgasse, so daß sich zwischen der östlichen Ecke der englischen Kirche und der Friedhofgasse ein der jetzigen Straßenbreite entsprechender Baulinienabstand von 9 m ergibt. Südöstlich von der englischen Kirche tritt die südwestliche Baulinie in einer Stufe



von 3 m auf 12 m Abstand von der nordöstlichen zurück, während nordwestlich von der Friedhofgasse die nordöstliche Baulinie zur Erzielung eines Abstandes von 12 m zurückgelegt ist.

Die Niveaulinie ist auch hier dem bestehenden Straßenniveau angepaßt und hat von der Schanzengasse bis zur Friedhofgasse 1,73% Gefall und von der Friedhofgasse gegen die Rämistraße 3,38% Steigung.

3. Die Friedhofgasse erhält 12 m Baulinienabstand, wobei die südöstliche Baulinie in der Straßengrenze liegt.

Die Niveaulinie hat, dem bestehenden Niveau sich anpassend. 6,85% Steigung vom Zeltweg aus.

4. Die südöstliche Baulinie der Rämistraße ist nun so gezogen, daß auch die Parallelwege nach der hohen Promenade zwischen die Baulinien der Rämistraße fallen. Vom Zeltweg bis oberhalb das Haus Rämistraße Nr. 24 auf Katasternummer 451 ist sie den bestehenden Gebäuden angepaßt; nur an dem Hause auf Katasternummer 756 Ecke Zeltweg-Rämistraße wird der Vorbau gegen die Rämistraße abgeschnitten. Oberhalb des Hauses Nr. 451 geht sie dann der Grenze entlang, sodann in einem Bogen von 100 m Radius quer über den Hügelrücken und dann längs der Katasternummer 668 wieder der Grenze entlang. Auf 12 m Abstand ist zur Fixierung der Höhe von Bauten längs der südöstlichen Baulinie eine ideelle Baulinie im Sinne von § 10 des Baugesetzes gezogen.

Die auf der Strecke vom Zeltweg bis zur Waldmannstraße dahinfallende südöstliche Baulinie vom 24. Mai 1884 // [p. 830]

hatte 20 m Abstand von der nordwestlichen, während die neue bis auf 35 m Abstand zurückweicht.

Für den Verkehr über die hohe Promenade ist ein Fußweg von 2 in Breite vorgesehen und in den Baulinienplan eingetragen.

Die Niveaulinie ist mit Ausnahme einer kleinen Ausgleichung beim höchsten Punkte beim Aufgange zum projektierten Gebäude für die höhere Töchterschule ganz dem bestehenden Wege nach gelegt und zeigt vom Zeltweg aufwärts 8,73% und von der Rämistraße hinauf 15% Maximalsteigung.

5. Die südwestliche Baulinie des Zeltweges ist südöstlich von der Schanzengasse auf zirka 23 m Länge so abgeändert worden, daß sie in die gerade Verlängerung der äußern Strecke zurückgelegt und damit der Bruch gegenüber der Einmündung der Gemeindestraße beseitigt wurde.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die von der Bausektion 1 der Stadt Zürich eingereichte Vorlage betreffend:

- a) Bau- und Niveaulinien der Schanzengasse vom Zeltweg bis zum Friedhof auf der hohen Promenade, in Zürich I und V,
- b) Bau- und Niveaulinien der Promenadengasse, in Zürich I,
- c) Bau- und Niveaulinien der Friedhofgasse, in Zürich I,
- d) neue, die zur Rämistraße parallel laufenden Wege nach der hohen Promenade einschließende südöstliche Baulinie der Rämistraße vom Zeltweg bis zum Hause Nr.



18 auf Katasternummer 668 gegenüber der Abzweigung der Waldmannstraße, an Stelle der hiemit dahinfallenden vom 24. Mai 1884, mit einer sie in 12 m Abstand begleitenden ideell[en] Baulinie und zugehöriger Niveaulinie, in Zürich I,

e) Abänderung der südwestlichen Baulinie des Zeltweges von der Schanzengasse südostwärts auf zirka 23 m Länge, in Zürich V,
wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, unter Rücksendung eines Exemplares der genehmigten Vorlage, und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017]